



KUNDMACHUNG

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Thurn verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, kundgemacht vom 18.05.2010 – 04.06.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4, Abs. 4 beträgt Euro 7,83 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5, Abs. 2 beträgt Euro 3,95 je m³ Wasserverbrauch.

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, für den Ortsteil Zetttersfeld, kundgemacht vom 07.02.2012 – 23.02.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4, Abs. 4 beträgt:

- 1.1 Gebäude bis zu 110 m³ der Bemessungsgrundlage Euro 4.294,10
- 1.2 Gebäude von 110 m³ - 280 m³ der Bemessungsgrundlage Euro 5.801,80
- 1.3 Gebäude über 280 m³ Bemessungsgrundlage Euro 5.801,80 + Euro 10,90/m³ jener Bemessungsgrundlage, die über 280 m³ liegt.

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5, Abs. 2 beträgt Euro 3,95 je m³ Wasserverbrauch, jedoch mindestens:

- 1.1 Euro 152,50 bis 40 m² Bruttogrundrissfläche und bis 35 m³ Wasserverbrauch/Anschluss und Jahr,
- 1.2 Euro 202,80 über 40 m² Bruttogrundrissfläche und bis 50 m³ Wasserverbrauch/Anschluss und Jahr
- 1.3 Euro 3,95/m³ bei mehr als 50 m³ Wasserverbrauch/Jahr

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, kundgemacht vom 23.02.2012 – 12.03.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3, Abs. 2 beträgt Euro 2,66 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3, Abs. 2 beträgt Euro 2.886,80.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4, Abs. 3 beträgt Euro 0,92 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 27,70.

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, Ortsteil Zetttersfeld, kundgemacht vom 23.02.2012 – 12.03.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3, Abs. 2 beträgt Euro 2,66 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2.886,80.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4, Abs. 3 beträgt Euro 1,10 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch Euro 52,70.
3. Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 27,70.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Kundgemacht am:
02.12.2022
Abgenommen am:
19.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Ing. Kollnig Reinhold



Dieses Dokument wurde von Ing. Reinhold Kollnig elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 01.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thurn.eu